

# **Thesenpapier des FC PlayFair! – Warum Kollektivstrafen für Fans im Fußball nichts zu suchen haben!**

Eines der bestimmenden Themen im Fußball in den letzten Jahren war und ist die Kollektivstrafe. Die Kollektivstrafe selbst resultiert aus Urteilen des DFB-Sportgerichts. Unmittelbare Auswirkungen haben Entscheidungen der Sportgerichtsbarkeit des DFB zunächst zwar nur auf die Vereine, die Mitglied im DFB sind, letztendlich haben diese Entscheidungen allerdings auch Konsequenzen für Einzelpersonen. Die Sportgerichtsbarkeit des DFB ahndet hierbei Verstöße von Vereinen gegen Verhaltensregeln, indem sie die Vereine verpflichtet, Sanktionen gegen Gruppen zu verhängen, von denen nach Meinung des Gerichts Störungen ausgingen. Bei der Bestrafung einer Gesamtheit an Stadionbesuchern können auch Personen unter den Bestraften sein, die nicht unmittelbar an den vermeintlichen Verstößen beteiligt waren. Nicht unmittelbar beteiligt bedeutet in diesem Fall, dass es Personen treffen kann, die beim Verstoß nicht einmal an Ort und Stelle waren. Im Rahmen der ZDF-Dokumentation „*Der Prozess: Wie Dietmar Hopp zur Hassfigur der Ultras wurde*“ kam die Debatte in einer Zeit, in der im Stadion aufgrund der fehlenden Fans nicht viel passieren kann, wieder ein wenig auf. Warum dieses Thema so wichtig ist? Weil es jeden betrifft, wie das Beispiel aus Dortmund zeigt.

Ausgangspunkt:

Beim Spiel zwischen dem BVB und Rasenballsport Leipzig am 04.02.2017 im Dortmunder Westfalenstadion äußerten die BVB-Fans ihren Protest gegen die Werbemannschaft, die ihrer Meinung nach unter Missachtung der Satzungen von DFB und DFL in den Profifußball protegirt wurde. Von den über 60 Spruchbändern waren vier „verbandsstrafrechtlich“ relevant. Dennoch verurteilte der DFB den BVB zu einem Teilausschluss.

Am 16. August 2017 sprach der damalige DFB-Präsident Grindel eine Empfehlung an den Kontrollausschuss aus, nachdem man „bis auf Weiteres darauf [zu] verzichten sollte, Strafen zu beantragen, die unmittelbare Wirkung auf Fans haben, deren Beteiligung an Verstößen gegen die Stadionordnung nicht nachgewiesen ist“. Diese Empfehlung bedeutete vorerst das Ende von Blocksperrern, Teilausschlüssen, etc., die zuvor an Vereine für die Taten Einzelner oder kleiner Gruppierungen verhängt wurden.

Aufgrund von Plakaten seitens der BVB-Anhänger im Spiel gegen die TSG Hoffenheim im Mai 2018 erstattete Dietmar Hopp mehrere Strafanzeigen wegen Beleidigungen gegen Privatpersonen des Dortmunder Fanlagers. Daraufhin setzte der DFB eine Blocksperre für drei Jahre auf Bewährung aus (November 2018). An dieser Stelle sollte nochmals betont werden, dass eine derartige Strafe jeden Fan betrifft, selbst diejenigen, die an jenem Tag nicht dabei waren und in den folgenden Jahren eine Fahrt nach Sinsheim geplant hätten. Es folgten weitere "Schmähplakate" und verbale Beleidigungen gegen Dietmar Hopp, der für Teile der Fans zentral für die Kommerzialisierung im Fußball steht.

Am 21. Februar 2020 widerrief der DFB die Bewährung und verhängte zusätzlich eine Geldstrafe in Höhe von 50.000 Euro. Was folgte waren bundesweit sowohl beleidigende als auch sarkastische Plakate und Spruchbänder, oftmals mit dem Wortlaut "Wort gebrochen". Besonders medial präsent war hierbei das Wort „Hurensohn“, das im Rahmen der Proteste der Münchener Fanszene fiel. Letztendlich nutzten die Münchner dieses Wort lediglich als Stilmittel, um sich auf den Protest der BVB-Fans zu beziehen und um somit ihre Solidarität zu bekunden.

Juristisch betrachtet weist die Kollektivstrafe als Mittel einige Defizite auf:

Es gibt kein Rechtssystem, das Kollektivstrafen enthält und nach unserem Werteverständnis als Rechtsstaat empfunden wird. Dieses Rechtsverständnis sollte auch Grundlage für die Sportgerichtsbarkeit des DFB sein.

Vor dem Hintergrund der neueren Rechtsprechung (auch des Bundesverfassungsgerichtes) sind Kollektivstrafen auch rechtlich problematisch.

Der vom BVerfG entschiedene Fall betraf das Stadionverbot für eine einzelne Person, die entsprechend strafrechtlich vorbelastet war.

Die Gerichte, die vor dem Bundesverfassungsgericht mit dem Fall betraut waren argumentierten wie folgt: „Stadionverbote könnten eine nennenswerte präventive Wirkung nur dann erzielen, wenn sie auch gegen solche Besucher ausgesprochen werden können, (die zwar nicht wegen einer Straftat verurteilt worden seien,) deren bisheriges Verhalten aber besorgen lasse, dass sie bei künftigen Spielen sicherheitsrelevante Störungen verursachen würden.“ Das Bundesverfassungsgericht bestätigte diese Rechtsauffassung im Wesentlichen. Das bedeutet, dass man nicht erst eine Straftat begehen muss um mit einem Stadionverbot belegt zu werden. Es genügt, dass befürchtet werden kann, dass von der Person sicherheitsrelevante Störungen ausgehen können. Da es sich bei dem Stadionverbot um einen Eingriff in die persönliche Freiheit des einzelnen handelt, sind die Gründe für ein solches Verbot aber eng auszulegen. Im Umkehrschluss kann man daher davon ausgehen, dass Personen, von denen nicht zu befürchten ist, dass von ihnen sicherheitsrelevanten Störungen ausgehen, auch nicht mit einem Stadionverbot belegt werden können. Genau das erfordert dann aber

auch, dass bei jedem, der ein Stadionverbot erhalten soll, die Voraussetzungen hierfür individuell geprüft werden müssen. Die Verhängung eines Stadionverbotes für eine Gruppe, bei der dies nicht geschehen ist, dürfte somit rechtswidrig sein.

Bei einschränkenden Maßnahmen ist auch immer zu prüfen, ob mildere Maßnahmen oder Mittel das Ziel, zukünftige Störungen zu vermeiden, genauso erreichen können. Man könnte bezwecken, dass nur diejenigen mit einem Stadionverbot zu belegen sind, von denen auch tatsächlich Störungen ausgingen. Einzelne Störer oder Störergruppen sind grundsätzlich identifizierbar. Da die einschränkenden Maßnahmen von den Vereinen ausgehen, liegt es zunächst auch an ihnen, die Maßnahmen zu begründen. Es liegt ja auch in der Hand des ausrichtenden Vereines und nicht der „nichtstörenden“ Fans, dafür zu sorgen, dass entsprechende Banner nicht ins Stadion gelangen. Von den betroffenen Vereinen wird oft entgegnet, dass man keine Ermittlungsbehörde sei und auch nicht die Mittel habe, dies umzusetzen. Dann ist es allerdings äußerst fragwürdig eine Kollektivstrafe zu verhängen, die auch „Nichtstörer“ betrifft.

Interessant in diesem Zusammenhang ist auch folgendes:

Grundsätzlich werden Urteile des DFB Sportgerichts veröffentlicht. Das Urteil vom 13.11.2018 Nr. 67/2018/2019, in dem der Zuschauerausschluss angeordnet wurde, jedoch nicht...

Fazit:

Kollektivstrafen sind das falsche Mittel - zahlreiche Unschuldige werden bestraft, zudem führt es nur zu Widerstand und Unmut bei den Betroffenen und bei der Anhängerschaft.

- Kollektivstrafen treffen explizit auch Menschen, bei denen nicht zu besorgen ist, dass sie bei künftigen Spielen sicherheitsrelevante Störungen verursachen.
- Außerdem ist fraglich, ob es sich bei Beleidigungen um „sicherheitsrelevante Störungen handelt“
- Zuletzt ist auch in der Güterabwägung zwischen dem Eingriff in die Rechte von „Nichtstörern“ (Stadionverbot) und Ziel: Sicherung einer Einzelperson vor Beleidigungen von anderen als den Störern ein deutliches Missverhältnis zulasten der „nichtstörenden“ Fußballfans zu sehen.

“Denn wir Fans sind die Basis und die Seele des Fußballs und wir lassen uns weder von Kollektivstrafen, noch von Spielunterbrechungen davon abhalten, für unsere Sache einzustehen.” ;

Dieses Zitat zeigt nochmal ziemlich gut, dass Kollektivstrafen in keinster Weise Sinn ergeben und eigentlich eher zu einer Verschlechterung der Situation (in diesem Fall Verhärtung beider Seiten Fans vs. Verbände), statt zu einer Verbesserung führen. DFB und DFL verhalten sich nicht sonderlich geschickt, sondern provozieren nur intensive Gegenreaktionen, es gibt kein Miteinander, sondern ein Gegeneinander.

Wir als FC PlayFair! lehnen daher die Kollektivstrafe und vor allem deren willkürliche Anordnung ab. Sie trifft Fans und Personen, die nicht einmal am vermeintlichen Verstoß beteiligt waren und ist in ihrer Umsetzung nicht möglich. Fans pflegen nämlich einen eigenen Umgang mit Kollektivstrafen und verschaffen sich über das gegnerische Fanlager trotzdem Zutritt zum Spiel, eine Blocksperrung bedeutet nicht, dass die Fans aus dem Block sich keinen Zutritt zum Stadion verschaffen können. Um ein Miteinander wieder zu ermöglichen wäre es aus Sicht des FC PlayFair! der sinnvollste Schritt, die Kollektivstrafe aus oben genannten Gründen abzuschaffen, sprich auch Rechts- und Verfahrensordnung diesbezüglich abzuändern.

Quellen:

- <https://www.lto.de/recht/nachrichten/n/bverfg-1bvr308009-bundesweite-stadionverbote-mittelbare-drittwirkung-grundrechte-hausrecht-dfb/>
- Bewährungsstrafe widerrufen: Sperre für BVB-Fans in Hoffenheim kürzer als angenommen. <https://www.ruhr24.de/bvb/bvb-fans-strafe-dietmar-hopp-tsg-hoffenheim-blocksperrung-borussia-dortmund-13550767.html> (abgerufen am 17.04.2020).
- (<https://www.dfb.de/verbandsservice/verbandsrecht/urteile>)
- Forderungskatalog Sportgerichtsbarkeit. Kollektivstrafen. <https://www.cc97.de/wp-content/uploads/2018/09/Sportgerichtsbarkeit.pdf> (abgerufen am 17.04.2020).
- Kollektivstrafe im Fußball - Was ist das eigentlich? [https://www.tonight.de/sport/fussball/bundesliga-19-20-kollektivstrafe-im-fussball-was-ihr-wissen-muesst\\_89951.html](https://www.tonight.de/sport/fussball/bundesliga-19-20-kollektivstrafe-im-fussball-was-ihr-wissen-muesst_89951.html) (abgerufen am 17.04.2020).
- „Kollektivstrafen haben im deutschen Fußball noch nie ein Problem gelöst“. <https://11freunde.de/artikel/kollektivstrafen-haben-im-deutschen-fu%C3%9Fball-noch-nie-ein-problem-gel%C3%B6st/1555067> (abgerufen am 17.04.2020).
- Kollektivstrafen zum “Schutze” eines Milliardärs – der DFB zeigt erneut sein wahres Gesicht. <https://www.cc97.de/page/2/> (abgerufen am 17.04.2020).

Daniel Pfofe, Fabian Radtke